Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 10473.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Braunschweig (Nordbahnhof) über Flechtorf nach Fallersleben. Vom 23. Juni 1903.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen, Regent des Herzogtums Braunschweig, haben behufs einer Vereinbarung über die Herstellung einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Braunschweig (Nordbahnhof) über Flechtorf nach Fallersleben zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrat Pannenberg,

Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen, Regent des Herzogtums Braunschweig:
Höchstihren Finanzpräsidenten Kybitz,

welche unter dem Vorbehalte der Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Königlich Preußische und die Herzoglich Braunschweigische Regierung werden die im Eingange bezeichnete Eisenbahn zulassen und fördern. Insbesondere wird die Königlich Preußische Regierung unter den üblichen Bedingungen die Konzession zum Bau und Betriebe der Bahn für die in ihrem Gebiete gelegene Strecke an die Braunschweigische Landes-Eisenbahngesellschaft erteilen, nachdem derselben bezüglich der in Braunschweig gelegenen Strecke die Konzession seitens der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bereits erteilt worden ist.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Oktober 1903.

Artikel 2.

Die Bahn soll mit den preußischen Staatseisenbahnen in der Weise in unmittelbare Schienenverbindung gebracht werden, daß sie in den Staatsbahnhof Fallersleben selbständig eingeführt wird.

Für den Bau und den Betrieb der neuen Bahn sind die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 764) mit den Änderungen vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 166) und vom 23. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 355) sowie die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (vgl. § 55 der Bahnordnung) maßgebend. Ihre Spurweite soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen, der Bau und das gesamte Betriebsmaterial auch so eingerichtet werden, daß die Transportmittel ungehindert nach allen Seiten übergehen können.

Artikel 3.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens binnen zwei Jahren seit dem Tage, an welchem die Eisenbahngesellschaft in den Besitz der Konzession der Königlich Preußischen Regierung gelangt sein wird, bewirkt werden. Sollte sich die Vollendung des Baues über diese Frist hinaus durch Verhältnisse verzögern, für welche die Eisenbahngesellschaft nach dem in dieser Beziehung entscheidenden Ermessen der beiderseitigen Eisenbahnaufsichtsbehörden ein Verschulden nicht trifft, so wird der Gesellschaft durch die bezeichneten Behörden eine entsprechende Fristverlängerung gewährt werden.

Artikel 4.

Die Feststellung der Bauentwürfe bleibt jeder der beiden Regierungen innerhalb ihres Staatsgebiets vorbehalten. Die Punkte, wo die Bahn die Landesgrenzen überschreiten wird, sollen nötigenfalls durch beiderseitige Kommissarien bestimmt werden.

Artikel 5.

Zum Zwecke des Erwerbes des zur Anlage der Bahn erforderlichen Grund und Bodens wird jede der vertragschließenden Regierungen für ihr Gebiet der Eisenbahngesellschaft das Enteignungsrecht verleihen.

Artikel 6.

Die von einer der vertragschließenden Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne weitere Prüfung auch im Gebiete der anderen Regierung zugelassen werden.

Artikel 7.

Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechts der Königlich Preußischen Regierung über die in ihrem Gebiete gelegene Bahnstrecke und über den darauf stattfindenden Betrieb wird die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die Eisen-

bahngesellschaft im allgemeinen der Herzoglich Braunschweigischen Regierung als derjenigen, in deren Gebiete die Eisenbahngesellschaft ihren Sitz hat, überlassen. Auch ist die Königlich Preußische Regierung damit einverstanden, daß die Bestimmung über die Dotierung des Reserve- und des Erneuerungsfonds, wobei jedoch die preußischen Strecken in gleichem Maße, wie die braunschweigischen zu berücksichtigen sind, sowie die Genehmigung und die Festsetzung der Fahrpläne und der Tarife auch in Beziehung auf den in Preußen gelegenen Teil der Bahn seitens der Herzoglich Braunschweigischen Regierung erfolgt, mit der Maßgabe, daß in den Tarifen für die Strecke in Preußen keine höheren Einheitssätze zur Anwendung kommen sollen, als für die Strecke in Braunschweig.

Artikel 8.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen ihr und der Eisenbahngesellschaft sowie die Handhabung des ihr über die in Preußen gelegene Bahnstrecke zustehenden Aufsichtsrechts einer Behörde oder einem besonderen Kommissarius zu übertragen. Diese haben die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahngesellschaft in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum unmittelbaren Einschreiten der zuständigen königlich preußischen Polizei- oder Gerichtsbehörden geeignet sind.

Die Eisenbahngesellschaft hat sich wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebs entstehen und gegen sie geltend gemacht werden möchten, der Gerichtsbarkeit und, insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen, den Gesetzen desjenigen Staates zu unterwerfen, auf dessen Gebiete sie entstanden sind.

Die gegen die Eisenbahngesellschaft rechtskräftig ergehenden Entscheidungen der königlich preußischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte sollen ohne weiteres gegen dieselbe ebenso vollstreckbar sein, wie wenn sie ihren Sitz in Preußen hätte.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird Anordnung treffen, daß die bescheinigter Zustellung bedürfenden Verfügungen der königlich preußischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte auf deren Ersuchen ohne weiteres dem Vorstande der Eisenbahngesellschaft durch die zuständige braunschweigische Behörde zugestellt werden.

Artikel 9.

Jede der Regierungen behält sich vor, die in ihr Gebiet fallende Bahnstrecke der Besteuerung nach Maßgabe der Landesgesetze, insbesondere der Entrichtung einer Eisenbahnabgabe zu unterziehen.

Zu diesem Behufe wird als Anlagekapital oder als Reinertrag der aus dem Verhältnisse der Länge der in jedes Staatsgebiet fallenden Bahnstrecke zur Länge der ganzen Bahn sich ergebende Teil des Anlagekapitals oder des jährlichen Reinertrags angenommen. Die Steuererhebung geschieht alljährlich post-

numerando und zwar zum ersten Male für das auf die Betriebseröffnung folgende, mit dem 1. Januar beginnende Rechnungsjahr.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird der Königlich Preußischen Regierung die Berechnung des Reinertrags der Bahn alljährlich und zwar spätestens sechs Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres mitteilen.

Artikel 10.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete zuständigen Behörden nach Maßgabe der im Artikel 2 bezeichneten Bahnordnung gehandhabt. Die in den verschiedenen Staatsgebieten stationierten Bahnpolizeibeamten sind auf Vorschlag der Bahnverwaltung bei den zuständigen Behörden des betreffenden Staates zu verpflichten.

Artikel 11.

Bei Anstellung der subalternen und unteren Kategorien des Bahnpersonals auf der Bahn von Braunschweig nach Fallersleben finden die für Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden Grundsätze Anwendung.

Bei Besetzung dieser unteren Beamtenstellen hat die Eisenbahngesellschaft bei sonst gleicher Qualifikation innerhalb des Gebiets eines jeden der vertragschließenden Staaten auf die Bewerbungen der Angehörigen desselben besondere Rücksicht zu nehmen.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Untertanenverband ihres Heimatlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel 12.

Der Telegraphen- und Militärverwaltung gegenüber ist die Eisenbahngesellschaft den bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reiche ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen unterworfen.

Artikel 13.

Gegenüber der Postverwaltung ist die Eisenbahngesellschaft den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 318) und den dazu ergangenen oder künftig ergehenden Vollzugsbestimmungen und deren Abänderungen mit den Erleichterungen unterworfen, welche nach den vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen vom 28. Mai 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 380) für Bahnen untergeordneter Bedeutung für die Zeit bis zum Ablaufe von acht Jahren vom Beginne des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahrs gewährt sind. Sofern innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums in den Verhältnissen der Bahn infolge von Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Änderung

eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichsaufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als Eisenbahn untergeordneter Bedeutung verliert, tritt das Eisenbahnpostgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung zur Anwendung.

Artikel 14.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolierungen der Bahn im Königlich Preußischen oder Herzoglich Braunschweigischen Gebiete, mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, soll die Eisenbahngesellschaft oder deren Rechtsnachfolger einen Ersatz weder vom preußischen oder vom braunschweigischen Staate, noch vom Reiche beanspruchen können.

Artikel 15.

Anderen Unternehmern bleibt sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen als die Mitbenutzung der Bahn ganz oder teilweise gegen zu vereinbarende, nötigenfalls von den vertragschließenden Regierungen festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten.

Artikel 16.

Der Preußischen Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, die innerhalb ihres Gebiets belegene Strecke der Eisenbahn von Braunschweig (Nordbahnhof) über Flechtorf nach Fallersleben jederzeit, indessen nicht vor Ablauf von 15 Jahren nach der Betriebseröffnung, gegen Erstattung der von der Eisenbahngesellschaft aus eigenen Mitteln mit Genehmigung der Herzoglich Braunschweigischen Staatsregierung notwendig und nützlich aufgewendeten Anlagekosten zu erwerben.

Artikel 17.

Dieser Vertrag soll zweimal ausgefertigt und beiderseits zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, den 23. Juni 1903.

(L. S.) Pannenberg. (L. S.) Kybitz.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden, und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

(Nr. 10474.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Camberg, Langenschwalbach, Marienberg und Weilburg. Vom 14. Oktober 1903.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Camberg gehörige Gemeinde Dombach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Langenschwalbach gehörige Gemeinde Egenroth,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Marienberg gehörigen Gemeinden Langenhahn und Oellingen,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Weilburg gehörige Gemeinde Hasselbach

am 1. Dezember 1903 beginnen soll.

Berlin, den 14. Oktober 1903.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 10. Mai 1903, betreffend die Genehmigung von Abänderungen des § 18 des Statuts der Landesbank der Rheinprovinz, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 39 S. 193, ausgegeben am 23. Juli 1903,

   der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 30 S. 319, ausgegeben am 25. Juli 1903,

   der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 29 S. 245, ausgegeben am 22. Juli 1903,

   der Königl. Regierung zu Trier Nr. 29 S. 197, ausgegeben am 17. Juli 1903,

   der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 32 S. 209, ausgegeben am 16. Juli 1903;

2. das am 11. Juni 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für den Wrist-Feldhusener Deichband im Kreise Steinburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 40 S. 401, ausgegeben am 5. September 1903;
3. das am 11. Juni 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für den Grönhuder Deichband im Kreise Steinburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 42 S. 423, ausgegeben am 19. September 1903;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 26. Juli 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Düsseldorf zum Erwerbe der zur Erweiterung ihres Begräbnisplatzes „hinter dem Tannenwäldchen" erforderlichen Flächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 37 S. 377, ausgegeben am 12. September 1903;
5. das am 4. August 1903 Allerhöchst vollzogene Statut der Entwässerungsgenossenschaft zu Petrowitz im Kreise Pleß O.-Schl. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 36 S. 307, ausgegeben am 4. September 1903;
6. das am 4. August 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Morscheid im Kreise Trier (Land) durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 36 S. 265, ausgegeben am 4. September 1903;
7. das am 4. August 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Gr.-Heydekrug im Kreise Fischhausen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 39 S. 387, ausgegeben am 24. September 1903;
8. der Allerhöchste Erlaß vom 15. August 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Crefeld zum Erwerbe des zur Anlage eines Exerzierplatzes am Egelsberge in der Gemeinde Traar erforderlichen, von der Stadt noch nicht freihändig angekauften Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 37 S. 377, ausgegeben am 12. September 1903;
9. der Allerhöchste Erlaß vom 15. August 1903, betreffend die Genehmigung von Änderungen des Statuts der Schleswig-Holsteinischen Landschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 42 S. 423, ausgegeben am 19. September 1903;
10. das am 15. August 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft zu Wölken im Kreise Braunsberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 40 S. 404, ausgegeben am 1. Oktober 1903;
11. der Allerhöchste Erlaß vom 28. August 1903, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Kreis Oldenburger Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 43 S. 435, ausgegeben am 26. September 1903;

12. das am 29. August 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Matzerath im Kreise Prüm durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 39 S. 285, ausgegeben am 25. September 1903;

13. das am 6. September 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Gortatowo im Kreise Posen-Ost durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 39 S. 517, ausgegeben am 29. September 1903.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.